

Antrag an den Jugendausschuss 2017

Wenn Jugendliche den Verein wechseln, so nehmen sie Startplätze für die Landeseinzelmeisterschaften in den neuen Kreis mit wenn:


- 1. Sie in der vorangegangenen Saison persönlich mit ihrer Platzierung bei den LEM für einen zusätzlichen Startplatz ihres bisherigen Kreises über die Grundzuteilung hinaus gesorgt haben.**
- 2. Sie nehmen auch einen Startplatz aus dem bisherigen in den neuen Kreis mit, wenn sie zwar Punkt 1. nicht erfüllt haben, aber aktueller Landeskader sind.**

Wechselt der Spieler nach einer Saison zurück in seinen alten Verein gilt gleiches. Eine Mitnahme des Startplatzes geht nicht mehr, wenn später als nach einer Saison (ausgehend vom ursprünglichen Wechsel) in den Ursprungsverein zurück gewechselt wird.

Dadurch können sich die Startzuteilungen gegenüber dem Ansetzungsheft ändern.

Diese Regelung (Mitnahme des Startplatzes) kann zeitlich gesehen nur innerhalb der Altersklasse angewendet werden. Nach einem Altersklassenwechsel geht das nicht mehr.

Der Jugendwart ist von beiden betreffenden Kreisjugendwarten in Textform zu informieren.


Keglerverein
Ludwigslust / Parchim e.V.



c/o Frank Fuchsa, Am Leuschenberg 18, 19057 Schwerin

Landesjugendwart Rainer Malz
c/o Klaus Kulla
Zum alten Sportplatz 9
19300 Balow

Schwerin, den 29.01.2017

Antrag an den Jugendtag 2017 Konzeption zur Entwicklung der Jugendarbeit

Der Schweriner Keglerverein schlägt vor, die Konzeption zur Kinder und Jugendarbeit zu ändern. Im Kern soll die Konzeption zu einem echten Förderinstrument umgebaut werden. Dazu sollen Änderungen der Festlegungen Nr. 1 bis 5 wie folgt vorgenommen werden.

1. Klubs und Spielgemeinschaften aller Ligen sind aufgerufen, bei Ihren Kreismeisterschaften und auch im weiteren Spielbetrieb, Jugendliche egal welcher Altersklasse und welchen Geschlechts an den Start zu bringen. Ziel ist die Bildung einer spielfähigen Mannschaft.
2. soll entfallen
3. soll entfallen
4. soll entfallen
5. Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zahlen alle Klubs und Spielvereinigungen vor Saisonbeginn einen Beitrag pro Mitglied (Beitragsfuß) in den Fördertopf ein. Die Höhe des Beitragsfußes ist jährlich vom Jugendtag zu beschließen und entsprechend des tatsächlichen Bedarfes anzupassen. Bringen Klubs oder Spielvereinigungen Kinder oder Jugendliche entsprechend den Bestimmungen an den Start, können sie Fördermittel zur teilweisen oder vollständigen Deckung der finanziellen Aufwendungen beantragen.
6. Dieser Punkt könnte Regelungen zum Antragsverfahren enthalten.

Begründung

In der jetzigen Fassung verpflichtet die Konzeption zwingend Kinder- und Jugendarbeit zu leisten. Bei Nichterfüllung drohen Sanktionen finanzieller und sportlicher Art. Dabei werden Mannschaften, die in den Bundesligen sowie unterhalb der Verbandsliga spielen, von der Konzeption aber nicht erfasst. Dies wird vielfach als ungerecht empfunden.



Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es aus rein objektiven Gründen möglich sein kann, dass effektive Kinder- und Jugendarbeit manchenorts nicht leistbar ist. Mitunter werden Strafzahlungen preiswerter als die eigentlichen Aufwendungen für Kinder- und Jugendarbeit empfunden.

Mit der Umstellung auf ein reines Förderinstrument könnten diese Nachteile abgeschafft werden. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit würde solidarisch auf die Schultern aller Kegler in Mecklenburg - Vorpommern verteilt werden.

Legt man die aktuelle Mitgliederstatistik zu Grunde, könnte eine solide finanzielle Grundlage für die Förderung von Kindern und Jugendlichen geschaffen werden. Im Bereich Bohle beläuft sich die Mitgliederzahl derzeit auf rund 1000 Mitglieder. Bei einem Beitragsfuß von beispielsweise 2,50 € pro Mitglied stände eine Summe von 2500,00 € als Anschubfinanzierung zur Verfügung. In Abhängigkeit vom tatsächlichen Fördermittelabruf kann der Beitragsfuß jährlich nach oben oder unten angepasst werden.

Bei Vorlage der Voraussetzungen können auf Antrag Fördermittel zur teilweisen oder vollständigen Deckung von Aufwendungen beispielsweise für Kinder- und Jugendprojekte, Trainingslager, Fahrten zu Wettkämpfen, Startgebühren, Beschaffung von Sportbekleidung u.ä. gewährt werden. Das Verfahren hierfür ist festzulegen.

Schlussendlich ist vor diesem Hintergrund eine Differenzierung der Anforderungen an die Jugendarbeit gemäß den Punkten 1 – 3 der jetzigen Fassung der Konzeption entbehrlich.

Frank Fuchsa
1. Vorsitzender



Landesjugendwart Rainer Malz

Lomonossowallee 11 b,
17491 Greifswald
Tel.: 03834 817923
Mobil: 0175 8583623
E-Mail: rainer-malz@t-online.de

Greifswald, 03. Januar 2017

Antrag an den SKVMV-Jugendtag 2017

Der Landesjugendwart stellt den Antrag, die Jugendordnung in drei Punkten zu ändern. Die vollständige Jugendordnung ist weiter unten zu finden. Rot gedrucktes soll in der neuen Version entfallen, grün gedrucktes dazukommen.

Änderung von Punkt 3.1. : Die Stimmberechtigung ist neu definiert. Bisher haben nur Clubs mit mehr als 20 Jugendliche eine weitere Stimme. Da die Mitgliederzahlen schon seit langem sinken, soll die Stimmberechtigung (dann bei mehr als 10 Jugendliche eine weitere Stimme) entsprechend angepasst werden.

Neu ist auch der ausdrückliche Verweis auf die Möglichkeit, das Stimmrecht (schriftlich, formlos) zu übertragen.

Änderung von Punkt 4.1. : Bisher sind zwei Jugendsprecher in den Landesjugendausschuss zu wählen, in der neuen Version soll einer reichen, es können aber auch weiterhin zwei sein.

Streichen von Punkt 4.7. : Viele Informationen werden heute effektiv per Telefon und Mail ausgetauscht. Ein vorgeschriebenes jährliches Treffen ist wegen der vollen Terminkalender schwer zu organisieren. Die Möglichkeit einer solchen Landesjugendausschuss-Versammlung besteht aber natürlich auch weiterhin.

Rainer Malz,
Landesjugendwart



Jugendordnung

1. Grundsätze

- 1.1. Die Jugend des Verbandes nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des SKVMV wahr. Sie ist Teil der Bohlejugend des DBKV e.V.
- 1.2. Die SKVMV-Jugend ist Mitglied der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- 1.3. Die SKVMV-Jugend sieht ihre Hauptaufgabe in der Förderung des Breiten- und Spitzensports im Jugendbereich. Dazu entwickelt sie ein den Bestimmungen der Sportordnung entsprechendes Wettkampfsystem und organisiert über die dem SKVMV angeschlossenen Klubs und Vereine weitere sportliche Veranstaltungen. Sie beteiligt sich mit Auswahlmannschaften an nationalen Sportwettkämpfen des DKB und des DBKV.
- 1.4. Die SKVMV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich. Sie unterordnet sich den Bestimmungen der Jugendordnung des DBKV und der Satzung der Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern.

2. Organe

Die Organe der SKVMV-Jugend sind:

- der Jugendtag
- der Landesjugendausschuss

3. Jugendtag

- 3.1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der SKVMV-Jugend und besteht aus dem Landesjugendausschuss, den Jugendwarten der dem SKVMV angeschlossenen Vereinen bzw. Klubs bzw. deren Delegierten (Delegiertenschlüssel: je angefangene 20 Mitglieder der Jugendabteilung eines Vereins/Klubs 1 Delegierter).
- 3.1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der SKVMV-Jugend und besteht aus dem Landesjugendausschuss, den Jugendwarten der Vereine und der Klubs im SKVMV bzw. deren Delegierten.
Die Clubs haben je angefangene 10 Mitglieder der Jugendabteilung (aktuelle Statistik) eine Stimme, die Jugendwarte der Vereine und die Mitglieder des Landesjugendausschuss ebenfalls je eine Stimme.
Stimmübertragungen für Clubs sind (mit formloser schriftlicher Vollmacht) möglich.
- 3.2. Der Jugendtag findet jährlich mindestens 5 Wochen vor dem Verbandstag des SKVMV statt. Die Einberufung dazu hat durch den Landesjugendwart einen Monat vor Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3.3. Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere

- Beratung und Festlegung grundsätzlicher jugendpolitischer Ziele und Aufgaben der SKVMV-Jugend.
- Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendausschuss
- Beschlussfassung über Anträge an den Verbandstag
- Behandlung von Anträgen der Vereine/Klubs zur Gestaltung der Jugendarbeit im SKVMV

3.4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen bei Wahlen mehrere Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgen Stichwahlen bis zur Entscheidung. Auf Antrag müssen Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des SKVMV.

3.5. Der Jugendtag wählt den Landesjugendausschuss. Er wird auf drei Jahre gewählt und führt die SKVMV-Jugend bis zu seiner Neuwahl. Der Landesjugendwart ist Kraft seiner Funktion Mitglied des Gesamtvorstands des SKVMV. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bedarf er der Bestätigung des Verbandstages des SKVMV.

4. Landesjugendausschuss

4.1. Den Landesjugendausschuss bilden:

- der Landesjugendwart
- der 2. Landesjugendwart
- der 1. Beisitzer
- der 2. Beisitzer
- die Jugendsprecher (männlich und weiblich)
- ein oder zwei Jugendsprecher

4.2. Zur Erledigung von Aufgaben innerhalb der SKVMV-Jugend kann der Jugendtag aufgabenbezogene Arbeitsgruppen bestimmen.

4.3. Der Jugendausschuss ist berechtigt Mitarbeiter für zeitlich begrenzte Aufgaben/Projekte einzusetzen.

4.4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschuss kann ein Ersatzmitglied kommissarisch eingesetzt werden. Die Teilnehmer des Jugendtages sind darüber zu informieren.

4.5. Bei Ausscheiden des Landesjugendamts übernimmt der 2. Landesjugendwart bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte.

4.6. Die Aufgaben des Jugendausschuss sind:

- die Organisation des Spielbetriebs im Jugendbereich des SKVMV
- die Ausführung der vom Jugendtag beschlossenen Aufgaben der Jugendarbeit
- die Förderung und Entwicklung von Landesauswahlmannschaften der A- und B-Jugend
- Wahrnehmung des Antragsrechts an den Verbandstag sowie den Sportausschuss.

4.7. Der Jugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der Landesjugendwart ein.

5. Vertretung

Der Landesjugendwart oder sein Vertreter nehmen die Aussenvertretung der SKVMV-Jugend in folgenden Bereichen wahr:

- Gesamtvorstand des SKVMV
- Jugendtag des DBKV
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
- weitere Organisationen der Jugendarbeit auf entsprechende Einladung

6. Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt für den Verantwortungsbereich des SKVMV und ist nur durch Beschluss eines Jugendtages zu verändern. Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind 2 Wochen vor dem Landesjugendtag einzureichen. Antragsteller können sein:

- Präsidium und Vorstand des SKVMV
- Vorstände der Vereine oder Klubs die dem SKVMV angehören
- gewählte Funktionäre im Jugendbereich der Vereine und Klubs sowie des SKVMV

7. Inkrafttreten

Die Jugendordnung des SKVMV tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem Jugendtag am 05. März 2017 in Kraft.